



**Ehrenamtliches Engagement in
Hamburg und Schleswig-Holstein
Wichtig und sicher!**



Unfallkasse Nord
Schleswig-Holstein · Hamburg

Ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement in Hamburg und Schleswig-Holstein



Viele Menschen in Hamburg und Schleswig-Holstein engagieren sich ehrenamtlich. Das Ehrenamt in seinen vielen Facetten ist mittlerweile ein nicht wegzudenkender Pfeiler unseres sozialen Miteinanders geworden.

Ehrenamtliche leisten einen freiwilligen und gemeinnützigen Beitrag für unsere Gesellschaft. Alle diejenigen, die sich für das Gemeinwohl einsetzen, haben Anspruch auf solidarischen Schutz. Aus diesem Grund wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt sowie für Unfallfolgen stetig verbessert.

Diese Broschüre informiert Sie, ob und wie Sie bei der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit versichert sind. Wenn Sie darüber hinaus Fragen zu Ihrem individuellen Versicherungsschutz haben oder sich weiter informieren möchten, zögern Sie nicht und nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Wir sind für Sie da!

Viel Freude und Erfolg bei der hoffentlich unfallfreien Ausübung Ihres Ehrenamtes wünscht Ihnen



Jan Holger Stock
Geschäftsführer der Unfallkasse Nord

Wann bin ich ehrenamtlich für die Allgemeinheit tätig?

Ich handle ehrenamtlich,

- wenn ich freiwillig und unentgeltlich tätig bin – Aufwandsentschädigungen stehen dem grundsätzlich nicht entgegen,
- *und* wenn ich in einem organisatorischen Rahmen tätig bin, der nicht das Ziel hat, einen Gewinn zu erwirtschaften,
- *und* wenn meine Tätigkeit Dritten zugute kommt (keine Selbsthilfe) und/oder im öffentlichen Interesse liegt und/oder gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke fördert,
- *und* wenn mir oder der Organisation, für die ich tätig bin, eine öffentliche Aufgabe („Amt“) übertragen worden ist und ich diese wahrnehme.

Wenn Sie alle diese Kriterien erfüllen, dann üben Sie ein ehrenamtliches oder bürgerschaftliches Engagement aus und genießen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Beispiele

- ehrenamtliche Richterinnen und Richter, Schöffinnen und Schöffen
- gewählte Elternvertreterinnen und -vertreter an Schulen
- gewählte Vertreterinnen und Vertreter in den Allgemeinen Studierendenausschüssen (ASten) der Hochschulen
- Landes- und Kreissenorenbeiräte
- bestellte Naturschutzwartinnen und -warte
- bestellte Betreuungspersonen
- Mitglieder von Prüfungsausschüssen
- Mitglieder von Museumsbeiräten öffentlicher Museen
- Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Darüber hinaus kann gesetzlicher Unfallversicherungsschutz auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften bestehen. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist dann die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Bei der Frage, ob Unfallversicherungsschutz besteht, hilft Ihnen die Verwaltungsstelle der Religionsgemeinschaft, für die Sie tätig sind, weiter.

Ehrenamt ist nicht gleich Ehrenamt – Wann bin ich versichert, wann nicht?

Viele ehrenamtliche Tätigkeiten sind gesetzlich unfallversichert. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind vor allem diejenigen Engagierten versichert, die für bestimmte öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder im Interesse der Allgemeinheit tätig werden. Außerdem können sich bestimmte Personengruppen freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern.

Welche Personengruppen sind durch die gesetzliche Unfallversicherung bei der Unfallkasse (UK) Nord geschützt?

- 1. Gruppe: Pflichtversicherte kraft Gesetz
- 2. Gruppe: Versicherte, die „im Auftrag“ oder „mit ausdrücklicher Einwilligung“ eines öffentlich-rechtlichen Trägers tätig werden
- 3. Gruppe: Freiwillig Versicherte
- 4. Gruppe: Satzungsmäßig Versicherte

Wann bin ich mit meiner ehrenamtlichen Tätigkeit oder meinem bürgerschaftlichen Engagement kraft Gesetz versichert (1. Gruppe)?



Personen, die sich im Interesse der Allgemeinheit einsetzen, sollen gesetzlich unfallversichert sein. So will es der Gesetzgeber. Welche Personengruppen davon profitieren, ist im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) beschrieben.

Danach sind bei der Unfallkasse Nord in Schleswig-Holstein und Hamburg gesetzlich unfallversichert

- Ehrenamtlich Tätige in Rettungsunternehmen
- Ehrenamtlich Tätige in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, deren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften und Bildungseinrichtungen
- Menschen, die ehrenamtlich oder bürgerschaftlich wie Beschäftigte tätig sind

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freiwilligendiensten aller Generationen, beispielsweise am Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr, genießen unter bestimmten Bedingungen ebenfalls gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Im Zweifel gibt Ihnen die Organisation oder der Verband, in dem Sie sich ehrenamtlich engagieren, Auskunft darüber, ob Sie unter eine dieser Gruppen fallen.

Welche weiteren ehrenamtlichen Tätigkeiten oder bürgerschaftlichen Engagements sind versichert (2. Gruppe)?

Auch wer sich in einer Organisation engagiert, die „im Auftrag“ oder „mit ausdrücklicher Einwilligung“ beispielsweise für das Land Schleswig-Holstein tätig ist, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Nord. Grundsätzlich sind ehrenamtliche oder bürgerschaftliche Tätigkeiten, „im Auftrag“ oder „mit ausdrücklicher Einwilligung“ einer so genannten Gebietskörperschaft gesetzlich unfallversichert. Zu den Gebietskörperschaften, die für den Unfallversicherungsschutz bei der UK Nord in Betracht kommen, zählen neben dem Land Schleswig-Holstein auch dessen Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden sowie die Freie und Hansestadt Hamburg. Eingeschlossen sind deren Einrichtungen.

„Im Auftrag“ bedeutet:

- Es handelt sich um ein Projekt oder eine Maßnahme der Freien und Hansestadt Hamburg oder des Landes Schleswig-Holstein, eines seiner Kreise, kreisfreien Städte oder Gemeinden.
- Die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein etc. hat den Auftrag vorher schriftlich erteilt.

„Mit ausdrücklicher Einwilligung“ heißt:

- Es handelt sich um ein Projekt oder eine Maßnahme auf Initiative der Engagierten.
- Die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein etc. hat dem Projekt oder der Maßnahme vorher schriftlich zugestimmt.



Bitte beachten Sie:

Nachträgliche Einwilligungen sind nur im Ausnahmefall möglich und müssen immer schriftlich vorliegen.

Informationen zum Ehrenamt und zur Abgrenzung und Klärung der Frage, ob eine Tätigkeit „im Auftrag“ oder „mit ausdrücklicher Einwilligung“ ausgeführt wird, erhalten Sie

- in Hamburg bei der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg, Koordination bürgerschaftliches Engagement
Tel.: 040 / 428 63 - 26 60
oder unter: www.hamburg.de/engagement
- in Schleswig-Holstein beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Referat VIII 23
Tel.: 0431 / 988 - 56 00
oder unter www.ehrenamt-sh.de

Kann ich mich bei der Unfallkasse Nord freiwillig versichern (3. Gruppe)?

Bestimmte Personen oder Personengruppen können auf Antrag ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten beziehungsweise ihr bürgerschaftliches Engagement freiwillig versichern (lassen). Davon sind besonders die drei folgenden Personengruppen erfasst:

- gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen
- Gremien in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen
- Parteien im Sinne des Parteiengesetzes

Bitte beachten Sie:

Versicherungsschutz besteht nicht automatisch, sondern erst nach Antragstellung und Bestätigung des Versicherungsschutzes.

Tätigkeiten in Vereinen sind in der Regel nicht versichert, da die Arbeitsleistung der Mitglieder der Aufgabenerfüllung des Vereins, aber nicht der Allgemeinheit dient. Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht erst dann, wenn die Tätigkeit im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der Stadt, den Landes oder der Kommune ausgeübt wird.

Bin ich über die Satzung der UK Nord versichert (4. Gruppe)?

Die Satzung der Unfallkasse Nord ermöglicht weiteren Personen, ihre ehrenamtliche Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auszuüben.

Der Schutz tritt immer dann ein, wenn ehrenamtlich Tätige oder bürgerschaftlich Engagierte zwar nicht zu den Gruppen 1 bis 3 zählen, aber wenn Personen

- unentgeltlich tätig werden
- *und* mit ihrer Tätigkeit dem Gemeinwohl dienen
- *und* die Organisation, für die sie ehrenamtlich tätig werden, ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, die im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördert.

Rufen Sie uns gerne an, um gegebenenfalls zu klären, ob Ihre Tätigkeit in diese Gruppe einzuordnen ist.



Gut versichert im Ehrenamt

Bei welchen Tätigkeiten bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht während des Zeitraums der ehrenamtlichen Tätigkeit oder Ihres bürgerschaftlichen Engagements. Sie brauchen sich nicht gesondert bei der Unfallkasse Nord anzumelden.

Eine Ausnahme besteht bei der freiwilligen Versicherung.

Was ist versichert?

- Alle Tätigkeiten, die mit dem ehrenamtlichen Engagement selbst verbunden sind.
- Unmittelbare Vor- und Nachbereitungen sowie die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für die ehrenamtliche Tätigkeit.
- Die notwendigen und unmittelbaren Wege zum Ort der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Was muss ich bei einem Unfall tun?

Unfälle passieren, auch bei ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Wenn es dazu kommt, gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Im Zuge der ärztlichen Versorgung nach einem Unfall teilen Sie dem behandelnden Arzt mit, dass sich der Unfall im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit ereignet hat.
- Melden Sie den Unfall umgehend bei der Stelle, für die Sie ehrenamtlich tätig sind.
- Diese Stelle sendet eine Unfallanzeige an die Unfallkasse Nord. Unfallanzeigeformulare erhalten Sie unter www.uk-nord.de → Schnellzugriff → Unfallmeldung, unter Telefon 0431 / 640 7 - 0 (für Schleswig-Holstein) oder 040 / 271 53 - 0 (für Hamburg).

Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Die Leistungen bei einem versicherten Unfall im Ehrenamt sind dieselben wie bei einem Arbeitsunfall. Die Unfallkasse Nord übernimmt unter anderem die Kosten für die ärztliche Behandlung, für Medikamente, Krankengymnastik und Pflegeleistungen. Damit die Versicherten während und gegebenenfalls nach der Rehabilitation finanziell abgesichert sind, zahlt die UK Nord Verletztengeld und unter bestimmten Voraussetzungen auch Renten.

Wir sind für Sie da!

Die UK Nord ist die gesetzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst (Ausnahme: Beamte), für die Kita-Kinder, Schüler, Studierenden, für viele Ehrenamtliche und weitere Versichertengruppen in Schleswig-Holstein und Hamburg. Insgesamt sind etwa 1,5 Millionen Menschen bei der UK Nord versichert bei Arbeits- und Schulunfällen, Unfällen auf ihrem Arbeits- oder Schulweg und bei Berufskrankheiten. Die Versicherten zahlen keine Beiträge an die UK Nord. Die Beiträge werden getragen vom Land Schleswig-Holstein, den Kommunen, der Freien und Hansestadt Hamburg und den versicherten Unternehmen.

Unsere wichtigste Aufgabe ist, unsere Versicherten vor Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit, in der Schule und bei weiteren Gelegenheiten zu schützen.

Sollte doch ein Unfall passieren oder eine Berufskrankheit auftreten, sind wir für Sie da, indem wir

- Ihre Gesundheit mit allen geeigneten Mitteln wiederherstellen
- Ihnen helfen, in Ihren Beruf zurückzukehren
- gegebenenfalls Ihre häusliche Umgebung an die neuen Bedürfnisse anpassen
- Sie oder Ihre Hinterbliebenen gegebenenfalls durch Geldleistungen entschädigen

Ihre Fragen beantwortet gerne:

Rüdiger Wardin, Telefon 0431 / 640 7 - 122

Herausgeber:

Unfallkasse Nord

Seekoppelweg 5a – 24113 Kiel

Telefon 0431 / 640 7 - 0

Fax 0431 / 640 7 - 250

ukn@uk-nord.de

www.uk-nord.de